

POLITIE

Landelijke Eenheid

Dienst Infrastructuur
Postbus 100
3970 AC Driebergen



Referentie/BVH Nummer :.....

Dienstnummer :.....

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau,

Sie fuhren mit einem Fahrzeug ohne gültige Zulassung. Dies ist nach dem Straßenverkehrsgesetz von 1994 und dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968 strafbar. Das von Ihnen gefahrene Fahrzeug kann nicht über das amtliche Kennzeichen und/oder die Fahrzeugidentifizierungsnummer (VIN) zu einer Person oder Organisation zurückverfolgt werden. Das Fahrzeug wurde gemäß Artikel 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt. Das Fahrzeug wird zu einem "Polizeidepot" gebracht.

Was kann ich jetzt machen?

Um das Fahrzeug zurückzubekommen, haben Sie 14 Tage Zeit, um nachzuweisen, dass das Fahrzeug eine gültige Zulassung hat. Die 14-Tage-Frist beginnt mit dem Erhalt dieses Schreibens.

Das Fahrzeug wird Ihnen zurückgegeben, sobald Sie nachweisen können, dass das Fahrzeug eine gültige Zulassung hat. Eine gültige Zulassung können Sie durch Vorlage eines gültigen Fahrzeugscheins nachweisen. Dieser Fahrzeugschein hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ihr Name
- die Fahrgestellnummer
- die gültige Zulassungsnummer.

Wenn es nicht möglich ist, einen gültigen Fahrzeugschein für das Fahrzeug zu beantragen, müssen Sie nachweisen können, dass Sie der Eigentümer des Fahrzeugs sind. Sie können dies durch einen legitimen Kauf- und/oder Zahlungsbeleg nachweisen. Ein legitimer Kaufbeleg ist eine offizielle Rechnung und/oder ein Zahlungsnachweis einer Banküberweisung und/oder einer Zahlungsübersicht.

Wie können Sie das Fahrzeug abholen?

Sie können sich mit einem gültigen Fahrzeugschein oder Kaufbeleg bei jeder Polizeidienststelle melden. Vergewissern Sie sich zuvor, dass die Polizeiwache geöffnet ist und dass Sie einen rechtsgültigen Identitätsausweis vorlegen können. Wenn Ihre Unterlagen und unsere Ermittlung ergeben, dass das Fahrzeug wieder eine gültige Zulassung hat, wird die Staatsanwaltschaft informiert. Wenn die Staatsanwaltschaft die Frei- und Rückgabe des Fahrzeugs beschließt, wird das Polizeidepot benachrichtigt. Anschließend werden Sie darüber informiert, wie Sie Ihr Fahrzeug abholen können. Wenn Sie ein gültiges Kennzeichen und einen gültigen Fahrzeugschein haben, können Sie mit den gültigen Nummernschildern das Fahrzeug aus dem Depot abholen. Sie müssen dann die gültigen Nummernschilder ans Fahrzeug montieren bevor Sie mit dem Fahrzeug fahren. Wenn Sie keine gültigen Nummernschilder haben, müssen Sie das Fahrzeug auf eine andere Weise abholen. Sie können dies zum Beispiel mit einem Abschleppwagen oder über ein Bergungs-unternehmen tun.

Was geschieht, wenn Sie das Fahrzeug nicht innerhalb von 14 Tagen abholen?

Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nicht nachweisen können, dass das Fahrzeug Ihnen gehört und/oder dass es eine gültige Zulassung hat, entscheidet die Staatsanwaltschaft, was mit dem Fahrzeug geschehen soll. Der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft kann beschließen, das Fahrzeug zu enteignen. Das bedeutet, dass das Fahrzeug an die Institution übergeben werden kann, die es veräußert oder vernichtet.

Beschlagnahme

Es kann sein, dass Sie mit der Entscheidung der Polizei, das Fahrzeug zu beschlagnahmen, nicht einverstanden sind. Sie können dann gegen die Beschlagnahme bei der Staatsanwaltschaft Beschwerde einreichen. Sie erhalten eine Benachrichtigung oder einen Nachweis über die Beschlagnahme. Es ist möglich, dass Sie diese später per Post erhalten. Ein Bescheid über die Beschlagnahme kann Ihnen auch per Post zugestellt werden. Daher ist es wichtig, dass Sie eine korrekte Adresse angeben, unter der Sie Post erhalten können. Sie haben das Recht, sich von einem Anwalt unterstützen zu lassen.

Um eine Polizeidienststelle zu finden, besuchen Sie bitte die Website der niederländischen Polizei: www.politie.nl

Für telefonischen Kontakt wählen Sie bitte die allgemeine Nummer der Polizei: 0900-8844. Wenn Sie aus dem Ausland anrufen: +31343578844.